



Anmerkungen
über Berichte.

§. 1.

Einen in jedem Betracht richtigen und
zierlichen Bericht zu entwerfen, das ist
eine Sache, die mehr sagen will, als man
gemeiniglich glaubt; und gleichwohl wird in
den Lehrbüchern der practischen Rechts-Ge-
lehrsamkeit, so wie im Collegio Practico auf
hohen Schulen durch mündlichen Unterricht
die Materie von **Berichten** gewöhnlich sehr
kurz abgehandelt.

Nicht nur aber Rechts-Gelehrte, son-
dern auch Männer von allerley Ständen ha-
ben **Berichte**, wenigstens im weitläuftigen
A Ber: